



Es bleibt die Hoffnung, dass man in den nächsten Wochen nicht in den Kliniken diese „Triage-Regeln“ anwenden muss. Denn hier wären dann aufgrund eines medizinischen Leitliniensystems von den Ärzten schwierige Entscheidungen zu treffen, die über Leben und Tod bestimmen.

Schockierend sind auch die Zahlen über Todesfälle von Menschen, die durch oder mit Corona sterben mussten. Obwohl wir hier in Deutschland im Vergleich zu vielen anderen Ländern noch geringere Todesfallzahlen haben, ist es doch schockierend, wenn – wie in den letzten Wochen – täglich nahezu 500 Menschen an dem Virus sterben.

Zur Verdeutlichung dieser Aussagen möchte ich Ihnen die aktuellen Zahlen nennen: Lt. RKI (Stand 09.12.2020) sind in Deutschland bisher 1.218.524 Menschen an Corona erkrankt. Der Zugang betrug in dieser Statistik im Vergleich zum Vortag: 20.815 – die Anzahl der Todesfälle beträgt jetzt insgesamt: 19.932 (Anstieg im Vergleich zum Vortag: 590). **Die 7-Tage-Inzidenz beträgt heute: 149,1.**

Im Alb-Donau-Kreis hat sich die Lage nach einer deutlichen Verbesserung wieder etwas verschlechtert. Es gibt jetzt insgesamt 2.946 Coronafälle und 75 Todesfälle mit oder durch Corona. **Die 7-Tage-Inzidenz beträgt heute: 132,9.** – Damit liegen wir in unserem Landkreis zwar unter dem Bundeswert, aber trotzdem sind die Zahlen wieder besorgniserregend angestiegen. – Vor allem macht Sorgen, dass der Anstieg nicht durch punktuelle Hotspots erfolgt, sondern latent und breit aufgestellt.

Wir in Altheim haben – Stand heute – 2 Mitbürger, die sich wegen einer Coronainfektion in Quarantäne befinden. Diese Quarantäne endet zum Ende der Woche. Derzeit ist in Altheim wegen eines direkten Kontakts mit einer infizierten Person niemand in Quarantäne. – Diese Zahlen sind jedoch absolute Momentaufnahmen. Es kann hier täglich im Rahmen des allgemeinen Infektionsgeschehens eine Änderung eintreten.

Deshalb gilt es auch weiterhin, sich achtsam zu verhalten und die Vorgaben der Corona-Verordnungen einzuhalten. Allerdings gebe ich gerne zu, dass in den letzten Wochen viel Verwirrung entstanden ist, wenn zum einen in Berlin bei einer Konferenz der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidenten/innen Beschlüsse gefasst wurden und die Umsetzung in den Bundesländern zum Teil unterschiedlich vorgenommen wurde. So ist es derzeit schwierig zu erkennen, was in welchem Bundesland gilt und was genau zu beachten ist. – Hier geben die Medien stets neue Informationen und schreiben diese auch fort.

Trotzdem möchte ich Ihnen die derzeit geltenden wichtigsten Regeln der CoronaVO, die seit dem 01.12.2020 in Kraft ist mitteilen:

1. **Maskenpflicht:** es erfolgte eine Ausweitung der Maskenpflicht, z.B. gilt die Maskenpflicht verpflichtend vor Ladengeschäften sowie auf den diesen räumlich zugeordneten Parkflächen. Grundsätzlich lässt sich konstatieren, dass jede Person in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen hat. Darüber hinaus gilt die Maskenpflicht an allen Orten mit Publikumsverkehr in Innenstädten und Örtlichkeiten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Für Schulen gilt eine Maskenpflicht an allen weiterführenden Schulen auch im Unterricht.

Mein Anliegen wäre es, dass Sie Ihre Kinder dazu anhalten, auch an der Bushaltestelle die Maske zu tragen und nicht nur im Schulbus.

2. **Ansammlungen und private Veranstaltungen:** Nach der neuen VO darf sich eine Person (Ausgangsperson) mit Angehörigen aus dem eigenen Haushalt und mit den Angehörigen aus einem weiteren Haushalt sowie mit Verwandten in gerader Linie treffen, **sofern sich insgesamt nicht mehr als 5 Personen treffen**. Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden hier nicht mitgezählt.

Während der Weihnachtsfeiertage – **in der Zeit vom 23. bis 27. Dezember 2020** – sind Ansammlungen und private Veranstaltungen nur gestattet mit insgesamt **nicht mehr als 10 Personen aus verschiedenen Haushalten**. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.

3. **Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen:** Es bleibt weiterhin dabei, dass Kunst- und Kultureinrichtungen geschlossen bleiben. Dazu gehört auch, dass Amateurgruppen und Hobbyvereine weiterhin nicht proben dürfen. Hotels und Gaststätten bleiben weiterhin geschlossen. – Eine Übernachtung im Hotel ist während der o.g. Weihnachtszeit zu Familienbesuchen erlaubt.

Sportanlagen und Sportstätten bleiben weiterhin geschlossen, ebenso wie weitere Freizeiteinrichtungen wie Bäder, Saunen, etc.

4. **Einzelhandelsbetriebe und Märkte:** hier wurde die Anzahl der anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen beschränkt.

Diese Vorschriften gelten jetzt bis zum 10.01.2021 – allerdings wird derzeit in der Wissenschaft und in der Politik darüber diskutiert, ob dieser „Teil-Lockdown“ nicht weiter verschärft werden soll.

So gibt es bereits in manchen Bundesländern neue Einschränkungen und ggf. wird nun nach weiteren Absprachen zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidenten/innen ein vollständiger Lockdown nach Weihnachten oder sogar davor erfolgen. Hier bleibt die Entwicklung abzuwarten.

Allgemein gilt weiterhin die Empfehlung, dass JEDE und JEDER von Ihnen mitmachen kann und muss, um die gesteckten Ziele einer Reduzierung der Neuinfektionen zu erreichen. Dies gilt vor allem für die Weihnachtstage. – Der Personenkreis mit dem man sich zum Feiern trifft, soll sich insgesamt betrachtet, so klein wie möglich halten. Dazu gehört die Einhaltung der 10-Personen-Regel, aber auch, dass man keine „Feierkarawanen“ veranstalten sollte, d.h. dass man sich nicht innerhalb der 10-Personen-Grenze mit vielen anderen Gruppen trifft und so das Infektionsrisiko erhöht.

Da das Infektionsgeschehen in den einzelnen Regionen unterschiedlich ist und es immer noch **Hotspots** mit einer hohen 7-Tages-Inzidenz gibt, hat sich das Land Baden-Württemberg mit einem Erlass vom 04.12.2020 dazu entschlossen, eine Hotspot-Strategie zu verkünden. **Die Gesundheitsämter werden dazu verpflichtet, dass ab einem Inzidenzwert von 200 und gleichzeitig diffusem Infektionsgeschehen per Allgemeinverfügung weitere Einschränkungen in Kraft gesetzt werden:**

- Im öffentlichen und privaten Raum dürfen sich nur noch Personen zweier Haushalte treffen, maximal jedoch 5 Personen. Kinder des jeweiligen Haushaltes bis einschließlich 14 Jahren sind hiervon ausgenommen. Verwandte in gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft, die nicht Teil dieser Haushalte sind, dürfen entgegen § 9 Abs. 1 CoronaVO an den Ansammlungen und privaten Veranstaltungen nicht mehr teilnehmen. § 9 Abs. 2 CoronaVO bleibt unberührt.
- **Veranstaltungsverbot:** Verboten werden alle Veranstaltungen, ausgenommen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung (einschließlich Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete) im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 CoronaVO i.V.m. der CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen sowie Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes. Ebenfalls ausgenommen sind Veranstaltungen - 3 - nach § 10 Abs. 4 CoronaVO (bspw. die Teilnahme an Gerichtsterminen, Aussagen bei Polizei oder Staatsanwaltschaft, Sitzungen kommunaler Gremien sowie Wahlen und Abstimmungen oder Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung), der Studienbetrieb im Sinne des § 13 Abs. 4 CoronaVO, der Schulbetrieb außerhalb der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums<sup>1</sup>, Angebote beruflicher und betrieblicher Bildung zur Erlangung beruflicher Abschlüsse oder Qualifikationen und die Teilnahme an sonstigen im Präsenzbetrieb durchzuführenden Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen. Das Verbot gilt ebenso nicht für Veranstaltungen, die für die Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen

Fürsorge zwingend erforderlich sind und nicht aufgeschoben werden können. Ein Verbot von Versammlungen durch Verwaltungsakt gemäß §§ 5, 15 VersammlG kommt in Betracht nach Maßgabe des § 28a Absatz 2 Nr. 1 IfSG i.V.m. § 11 Abs. 3 CoronaVO, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

- Das Verlassen der Wohnung zwischen 21 und 5 Uhr ist nur aus triftigen Gründen erlaubt; Triftige Gründe sind insbesondere: o die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, o die Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, o die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, o die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen und o Handlungen zur Versorgung von Tieren.
- Eine nicht-medizinischen Alltagsmaske oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss auf Baustellen auch im Freien getragen werden, soweit der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht sicher eingehalten werden kann.
- Friseurbetriebe, sowie Barbershops und Sonnenstudios werden geschlossen.
- Öffentliche und private Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder werden abweichend von der Corona-Verordnung auch für den Schulsport, Studienbetrieb sowie Freizeit- und Individualsport geschlossen.
- Medizinische Behandlungen (z.B. Physio- oder Ergotherapie, Psychotherapie, Logopädie, Podologie, medizinische Fußpflege sowie Massagen) bleiben möglich, sofern medizinisch notwendig. Arztbesuche bleiben generell erlaubt; gegebenenfalls ist die Ärztin oder der Arzt vorab telefonisch zu kontaktieren.
- Besuch in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit FFP2-Atemschutzmaske bzw. vergleichbarem Standard (z.B. N95, KN95).
- Einzelhandel: Verbote von besonderen Verkaufsaktionen (z.B. Räumungs- oder Schlussverkäufe, besondere Rabattaktionen), bei denen u.a. aufgrund des Eventcharakters oder erwarteten zusätzlichen Publikumsverkehrs ein größerer Zustrom von Menschenmengen erwartet werden kann. Ebenfalls verboten sind Märkte, welche nicht der Deckung des täglichen Lebensbedarfs dienen (z.B. Flohmärkte, Jahrmärkte).

Sollte es also im Alb-Donau-Kreis zu einem Inzidenzwert von 200 kommen, ist mit diesen Vorgaben per Allgemeinverfügung zu rechnen. Diese wird dann auf der Homepage des Alb-Donau-Kreises offiziell bekanntgegeben. Auch in der Homepage der Gemeinde Altheim werden sich dann entsprechende Verweise finden.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Sie sehen, dass sich in den letzten Wochen viele Entwicklungen ergeben haben, die eine gewisse Dynamik in den Vorschriften ausgelöst haben. Täglich werden derzeit neue Regelungen diskutiert und auch beschlossen. – Es bleibt abzuwarten, welche bisher nicht genannten Regeln noch in Kraft gesetzt werden.

Über eine neue Vorschrift möchte ich Sie auch noch informieren:

Am 02.12.2020 ist die **CoronaVO Absonderung** in Kraft getreten. – Absonderung ist der allgemeingültige Oberbegriff für die Begriffe Quarantäne und Isolation. – Diese Absonderung ist nun durch diese neue Verordnung rechtswirksam und bedarf keines schriftlichen Bescheides mehr. Dies bedeutet: Krankheitsverdächtige müssen sich unverzüglich in Absonderung begeben, ebenso positiv getestete Personen sofort nach Kenntnisnahme des positiven Testergebnisses. – Die seitherige Quarantäne von Kontaktpersonen I wurde von 14 Tagen auf 10 Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person verkürzt. Über die notwendige Absonderung und die Absonderungsdauer wird eine Bescheinigung erstellt. – Diese erhalten Sie für Altheim bei der VG Allmendingen/Altheim im Allmendinger Rathaus.

Den genauen Wortlaut der CoronaVO Absonderung können Sie im Internet unter [www.baden-wuerttemberg.de](http://www.baden-wuerttemberg.de) finden.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich auch gern an das Rathaus wenden.

Ich habe Ihnen mit diesem Infoschreiben jetzt eine Menge an Sachinformationen zukommen lassen. Ich bitte um Verständnis für die große Menge an Daten und Fakten. – Es bleibt abzuwarten, was in den nächsten Tagen kurzfristig, oder für die Zeit nach Weihnachten noch in Kraft gesetzt wird. Sie verfolgen sicher auch die laufenden politischen Diskussionen und die Aussagen der Wissenschaft. – Zusammengefasst bin ich der Meinung, dass wir uns gemeinsam auf weitere Einschränkungen einstellen müssen, damit die Fallzahlen sich wieder bundesweit reduzieren. Als Zielwert wird hier ein Inzidenzwert von 50 angesehen. Davon sind wir derzeit bundesweit weit entfernt.

Wir müssen uns also weiterhin auf ein Leben mit der Corona-Pandemie einstellen und ich bitte Sie alle, sich in großer Solidarität und Achtsamkeit an die Vorgaben der Coronaverordnungen zu halten und gegenseitige Rücksicht zu nehmen. – Auch wenn es sich jetzt abzeichnet, dass in Kürze mit Impfungen begonnen werden kann, wird uns die Pandemie m.E. noch lange begleiten, zumindest weit ins Neue Jahr hinein. –

Zeigen Sie sich bitte deshalb weiterhin solidarisch und helfen Sie mit, dass wir gemeinsam diese schwierige Pandemiezeit überstehen. – Was bleibt ist ein gewisser Optimismus, dass auch wieder bessere Zeiten kommen werden. – Vielleicht werden wir uns dann wieder mehr bewusst, wie wichtig Gesundheit für unser Leben ist.

Zum Schluss bleibt mir, Ihnen allen noch einen gesegneten Advent zu wünschen. Sollten sich wichtige Änderungen in den CoronaVO'en ergeben, werde ich Sie wieder informieren. Bei Fragen stehe ich gerne nach wie vor per Telefon oder über E-Mail zur Verfügung: **0172/1471383** oder [robert.rewitz.bmaltheim@allmendingen.de](mailto:robert.rewitz.bmaltheim@allmendingen.de).

Jetzt, wenn wir uns in Richtung Jahresende bewegen und ruhige Tage im Advent beschert sind, denken wir sicher auch zurück an das zu Ende gehende Jahr. Wir können und müssen feststellen, dass es ein schwieriges Jahr war, das ganz unter dem Einfluss der Corona-Pandemie stand und steht. – Die nähere Beurteilung bleibt Jeder und Jedem selber überlassen. Aber trotzdem können wir, trotz aller Widrigkeiten und trotz aller Einschränkungen durch Corona feststellen, dass es uns im Vergleich zu vielen anderen Ländern in der Welt gut gelungen ist, diese Krise zu meistern. – Vielleicht hat die Pandemie auch wieder neue Blickwinkel eröffnet – auf Wichtigkeiten und Nichtigkeiten, auf Solidarität und Rücksichtnahme und auf die Bedeutung von Gesundheit für unser Leben.

In diesem Sinne: Ihnen ALLES GUTE und BLEIBEN SIE GESUND!!!

Herzliche Grüße

Ihr

